

Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes

Vom

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Kirchengesetz über die Errichtung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz- PfStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2017 (ABl. S. 2), zuletzt geändert mit Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 4, Unterabschnitt 1 wird aufgehoben.
2. Unterabschnitt 2 wird Unterabschnitt 1.
3. § 27 wird § 26 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Kreissynode kann den Superintendenten um eine auf höchstens fünf Jahre verkürzte Dauer wählen, wenn der Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise innerhalb der Amtszeit ansteht.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Superintendent kann im Falle des verbindlich geplanten Zusammenschlusses mehrerer Kirchenkreise auch im Vorfeld des Zusammenschlusses gewählt werden.“
4. § 28 wird § 27.
5. Unterabschnitt 3 wird Unterabschnitt 2.
6. § 29 wird § 28 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 werden die Wörter „von der“ durch die Wörter „aus der Mitte der“ ersetzt.

bbb) In Nummer 6 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„in welcher der Superintendent einen pfarramtlichen Auftrag wahrnimmt.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder nach Satz 2 Nummern 4 bis 6 sind für die jeweilige Amtsperiode von den entsendenden Gremien zu benennen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle des § 26 Absatz 3 besteht der Nominierungsausschuss aus

1. den Präses der Kreissynoden, die an dem Zusammenschluss beteiligt sind. Diese stimmen untereinander ab, wer den Vorsitz übernimmt.
2. dem zuständigen Regionalbischof. Sind mehrere Regionalbischöfe zuständig, einigen sich diese untereinander, wer dem Nominierungsausschuss als Mitglied angehört.
3. dem zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes oder einem von ihm beauftragten Referatsleiter,
4. einem Mitglied eines jeden Kreiskirchenrates,
5. je einem aus der Mitte jeder Kreissynode gewählten Mitglied,
6. gegebenenfalls einem Kirchenältesten des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, in welcher der Superintendent einen pfarramtlichen Auftrag wahrnimmt.

2 Von der Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 und 5 kann abgewichen werden.“

c) Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

7. § 30 wird § 29 und die Wörter „in der Regel neun Monate vor der Wahltagung der Kreissynode“ werden gestrichen.

8. Unterabschnitt 4 wird Unterabschnitt 3.

9. § 31 wird § 30 und in Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „im Amtsblatt“ werden durch die Wörter „auf der Website“ ersetzt und die Wörter „des amtierenden“ werden durch die Wörter „des oder eines der berufenen“ ersetzt.

10. § 32 wird § 31 und in Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „bisherige Superintendent“ werden die Wörter „oder im Falle des § 26 Absatz 3 einer der bisherigen Superintendenten“ eingefügt.

11. Die Paragraphen 33 bis 35 werden die Paragraphen 32 bis 34.

12. § 36 wird § 35 und in Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Präses der Kreissynode“ werden durch die Wörter „Vorsitzende des Nominierungsausschusses“ ersetzt.

13. § 37 wird § 36.

14. Nach § 36 (neu) wird folgender § 37 eingefügt:

„§ 37

Wahl durch mehrere Kreissynoden im Vorfeld eines Kirchenkreiszusammenschlusses

(1) ¹Soll die Superintendentenstelle eines künftigen Kirchenkreises im Vorfeld des Zusammenschlusses besetzt werden, so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben der Kreissynode von den Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise gemeinsam wahrgenommen. ²Die Wahl erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung der Kreissynoden. Jede der beteiligten Kreissynoden muss gemäß Artikel 41 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM für sich beschlussfähig sein. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynoden, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynoden, auf sich vereint.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann, insbesondere bei einem Zusammenschluss von mehr als zwei Kirchenkreisen, durch die Kreissynoden mit Genehmigung des Landeskirchenamtes ein gemeinsames Wahlgremium gebildet werden, das die Aufgaben der Kreissynode bei der Superintendentenwahl wahrnimmt. ²Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder des Wahlgremiums darf die Hälfte aller Mitglieder des Wahlgremiums nicht erreichen.“

15. Nach § 38 wird folgender § 38a angefügt:

„§ 38a

Übergangsbestimmung

(1) Auf übereinstimmenden Beschluss der Kreissynode sich zusammenschließender Kirchenkreise können Superintendentenstellen der beteiligten Kirchenkreise in dem zusammengeschlossenen Kirchenkreis längstens für die Dauer der begonnenen Amtszeit des jeweiligen Superintendenten übergeleitet werden.

(2) ¹Die Verteilung der Aufgaben legt der Kreiskirchenrat unter Berücksichtigung von Artikel 50 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM unter den Amtsinhabern fest und zeigt sie dem Landeskirchenamt an. ²Die Kreissynode entscheidet, ob darüber hinaus Stellvertreter nach Artikel 50 Kirchenverfassung gewählt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.